

# 1240. Veröffentlichung

des Börseunternehmens Wiener Börse AG vom 17. April 2024



## Handelsaussetzung / Wiederaufnahme

---

**Gültigkeitsbeginn** 17.04.2024 07:23:40Z UTC  
**Gültigkeitsende** 17.04.2024 09:40:00Z UTC

**Emittent** **NATURGY ENERGY GROUP SA**  
LEI TL2N6M87CW970S5SV098  
ISIN ES0116870314  
FISN NTGY/AC 1.00  
Kürzel GAS  
MIC WBDM

Grund

Anmerkung

Im Zuge der Handelsaussetzung wurden die Orders für folgende(s) Instrument(e) für erloschen erklärt:

ISIN	Name	MIC	Emittent	LEI
------	------	-----	----------	-----

---

Die Anforderungen des Börsengesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs 1. Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.